

wachorganen vorzeigen. Diese Angestellten werden dem Radfahrer dann einen provisorischen Begleitschein ausändigen, mit welchem der Radfahrer, indem er seinen Weg fortsetzt, verpflichtet ist, sich bei dem nächstgelegenen Zollamt vorzustellen.

4. Nach erfolgter Feststellung der Regelmässigkeit der Mitgliedskarte wird das Zollamt dem Radfahrer einen Vormerkschein ausstellen und an dem Fahrrade den zollamtlichen Stempel anbringen. In dem besagten Vormerkschein ist die Zeit, innerhalb welcher die Wiederausfuhr des Fahrrades erfolgen muss, angegeben.

5. Die Ausfuhr aus dem Königreich, innerhalb der festgesetzten Zeit, darf durch jedes Zollamt stattfinden.

6. Bei dem Austritte aus dem Staate muss der Radfahrer sein Rad und den ihm vom Einfuhrzollamt ausgestellten Vormerkschein bei dem Grenzzollamt vorzeigen. Das Fahrrad muss noch mit dem zollamtlichen Stempel versehen sein.

Wenn das Fahrrad auf dem Seeweg oder mittels Eisenbahn in das Ausland zurückgesandt wird, muss der Radfahrer dafür Sorge tragen, dass dasselbe, sammt den betreffenden Vormerkschein, beim Zollamt des Einschiffungshafens, bezw. der Grenzeisenbahnstation vorgewiesen wird.

7. Nachdem das Ausgangszollamt die Identität des vorgezeigten Fahrrades auf Grundlage der im Vormerkschein enthaltenen Angaben festgestellt hat, entfernt es den zollamtlichen Stempel von dem Rade und behält den Vormerkschein zurück.

Der Radfahrer ist berechtigt vom Zollamt eine Bescheinigung zu verlangen, durch welche bezeugt wird, dass das Fahrrad innerhalb der festgesetzten Zeitfrist wieder ausgeführt worden.

8. Es ist *unbedingt erforderlich*, sowohl das Fahrrad wie den betreffenden Vormerkschein vor dem Ueberschreiten der Zollgrenze dem Ausgangszollamt vorzuzeigen, widrigenfalls muss der Radfahrer dem betreffenden Verbands den Einfuhrzoll (Lire 42.60 für jedes Fahrrad, sei es mit zwei oder drei Rädern) rückerstatten, da der Verband verpflichtet ist, den Zoll dem italienischen Zollamt zu bezahlen.

Verschiedenes.

Warnungstafeln. Zur Hintanhaltung von Unglücksfällen wurden in Steiermark von Seite des „St. R.-G.-V.“, in den anderen Ländern von den hiezu berufenen Ver-

bänden, auf Bergen und an Strassenstellen, die wegen ihrer Steilheit für Radfahrer gefährlich sein könnten, hauptsächlich an solchen, die nicht völlig überblickt werden können oder eine unvermuthete Vermehrung des Gefälles darbieten, *Warnungstafeln* aufgestellt. Dieselben enthalten auf schwarzem Grunde in weisser Farbe ein Fahrrad sowie die Worte „Gefährlich“, „Absitzen“ oder „Vorsicht“, „lieber absitzen“ und die Unterschrift des betreffenden Verbandes.

Wegweisertafeln. An wichtigen Strassenkreuzungen wurden, sofern sie sich daselbst nicht schon vom Staate, den Bezirken oder von Gemeinden angebrachte Wegweiser befanden, eigene Wegweisertafeln mit Kilometerangabe angebracht.

Wirtshausschilder. Besonders empfehlenswerte Gasthöfe, Kaffeehäuser u. s. w. sind durch eigene „*Wirtshausschilder*“, in der Form des Verbandsabzeichens, kenntlich gemacht.

Fremdenbücher. In jenen Gasthöfen, welche einen stärkeren Verkehr seitens der Radfahrerschaft aufweisen, wurden eigene „*Fremdenbücher für Radfahrer*“ aufgelegt. Dieselben enthalten in Steiermark ausser der Angabe des nächsten Ortswartes und einer Ausbesserungswerkstätte eine *Strassenübersichtskarte von Steiermark*.

Empfehlenswerte Radfahrer - Wanderbücher und Karten,

welche die gesammten österreichischen Alpenländer oder einzelne Kronländer derselben behandeln.

Alpenländer.

„*Profile der Hauptstrassen in den österr. Alpenländern für Radfahrer*“, entworfen und herausgegeben von Carl Jäger und Robert Seeger jun., Graz. 3. Aufl. Bisher erschienen:

- R. 1. Wien—Semmering—Graz.
- „ 2. Graz—Marburg—Cilli—Laibach—Triest.
- „ 3. Bruck a. d. M.—Judenburg—Neumarkt—Klagenfurt. — R. 3a. Zeltweg—Obdach—Wolfsberg—Lavamünd.
- „ 4. St. Michael—Liezen—Ischl—Salzburg.
- „ 5. Marburg—Unterdrauburg—Klagenfurt.
- „ 6. Salzburg—Reichenhall—Lofer—Wörgl—Innsbruck.
- „ 7. Klagenfurt—Villach—Toblach—Franzensfeste. —
7a. Toblach—Cortina d'Ampezzo.